

### Berufsbild Altenpflege

Seit der Einführung der Pflegeversicherung ist das Berufsbild der Altenpflege weiter in den Mittelpunkt der Gesundheitsberufe gerückt.

Die Pflegeversicherung hat dazu beigetragen, das Berufsbild Altenpflege auch unter dem Gesichtspunkt der Pflegequalität zu betrachten. Gerade im Hinblick auf die Ausbildung und das Berufsverständnis sowie im Verhältnis gegenüber anderen Pflegeberufen kristallisiert sich mehr und mehr heraus, dass Altenpflege schon immer den gesunden **und** den kranken Menschen mit seinen individuellen Bedürfnissen und Wünschen unter Berücksichtigung seiner vorhandenen Fähigkeiten im sozialen Umfeld gesehen hat.

Durch die Pflegeversicherung werden die mutigen Ansätze der Vergangenheit, auch den gesunden, alten Menschen zu motivieren und anzuleiten, seine Gesundheit zu erhalten, in Frage gestellt. Das Anleiten und Unterstützen zum Finden und Wiederherstellen der physischen, psychischen, geistigen und sozialen Aktivitäten des Lebens war die zentrale Aufgabe in der Altenpflege. Die finanziellen Bedingungen machen es immer schwieriger, professionelle Begleitung, Beratung, Betreuung und Versorgung im Rahmen der Vorsorge und bei beginnendem Assistenz- und Hilfebedarf dem alten Menschen anzubieten. Aber auch bei Schwer- und Schwerstpflegebedürftigen wird durch so genannte (fremdbestimmte) Zeitkorridore diese Konzeption unterbunden und wieder auf eine funktionelle Pflege verwiesen. Gerade hier aber ist es im Berufsverständnis der Altenpflege eine notwendige Aufgabe, um das selbstbestimmte Leben alter und älterer Menschen zu unterstützen, um ihnen die Gestaltung ihres Alltags zu ermöglichen und zu erhalten.

Auch uns als Arbeitsgruppe Altenpflege im DPV ist klar, dass in Zeiten knapper Kassen, Angehörige und Bezugspersonen mit in die Betreuung und Pflege einbezogen werden müssen.

Aber diese benötigen professionelle Hilfe und Unterstützung in der Bewältigung ihrer schwierigen und belastenden Aufgaben.

Wir sehen es als **eine** unserer berufspolitischen Aufgaben an, diesem Personenkreis die notwendige professionelle Hilfe anzubieten. Indem wir pflegenden Angehörigen oder Laienpflegern Beratung, Anleitung und Unterstützung gewähren, wird verhindert, dass die Pflegequalität absinkt und dass es zu einer Überforderung der Laien kommt. Als Mitglieder in unseren Arbeitskreisen bekommen sie Hilfestellungen, können ihre Probleme reflektieren und erhalten Fortbildungen, die es ihnen erleichtern, ihre Aufgabe zu bewältigen.

Das Gebot der Pflegeversicherung - ambulant vor stationär - wird sicher dazu führen, dass wesentlich mehr als bisher und gerade auch durch die zunehmende Pflegebedürftigkeit die entstehende Last auf den Schultern weniger verteilt werden muss.

Der Personenkreis derer, die in der häuslichen Pflege versorgt werden müssen, weil sich kein Kostenträger für die stationäre Versorgung findet, wird sich erhöhen. Im stationären Bereich werden Menschen mit schweren Demenzen und im hohen Maß Pflegebedürftige sowie Sterbende zu finden sein.

Dies alles verändert die Anforderungen an professionell Pflegenden dahingehend, dass noch mehr als bisher berufliches Selbstverständnis, Eigenständigkeit und die Bereitschaft, mit allen an der Versorgung Beteiligten zusammenzuarbeiten, notwendig ist.

Die Erkenntnis, dass der Wille des alten Menschen die Maßgabe für das Handeln ist, kann nicht genügend unterstrichen werden. Er ist in alle ihn betreffenden Entscheidungen mit einzubeziehen.

## **- Die Würde des Menschen ist unantastbar-**

Dieser Artikel 1 des Grundgesetzes gilt für alle!

In besonderem Maße müssen dies aber politisch Verantwortliche bedenken bei ihren "Neuordnungen" und so genannten Anpassungen in der Sozialgesetzgebung.

Ebenfalls ein Grundrecht ist das Recht auf freie Entscheidungen sowie dieses, dass alle vor dem Gesetz gleich sind und niemand wegen seiner Person benachteiligt werden darf.

Die Auslegung dieser Rechte wird für den Personenkreis der Alten- und Pflegebedürftigen sehr stark strapaziert, da sie weitgehend von diesen Rechten ausgeschlossen sind.

Häufig können Sie weder den Ort noch die Pflegeperson frei wählen, sie werden stark reglementiert durch (finanzielle) Vorgaben der Kranken- und Pflegeversicherung. Es kann nicht sein, dass diese

Personengruppen von Leistungen der Krankenversicherung ausgeschlossen werden, nur weil Pflegebedürftigkeit vorliegt oder weil sie in einem Heim untergebracht sind. Hier ist ein Überdenken der jetzt gängigen Praxis dringend erforderlich!

Beruflich Pflegende leisten durch ihre angemessene und auf den Bedarf abgestimmte aktivierende und rehabilitative Pflege einen effektiven Beitrag zur Verhinderung bzw. zur Verbesserung der Pflegebedürftigkeit. Sie tragen so zu einer Kostendämpfung im Gesundheitswesen bei.

Deshalb ist es an der Zeit, ein dieser Verantwortung entsprechendes Altenpflegegesetz bundesweit zu verabschieden, in dem Tätigkeitsvorbehalte mit reglementiert sein müssen!

Es muss klar sein, dass Umfang und Ausmaß von Pflegebedürftigkeit nur von professionell Pflegenden sach- und fachgerecht festgelegt und begutachtet werden kann und dies leistungsrechtlich Konsequenzen hat.

Nur beruflich Pflegende können Pflegebedürfnisse bestimmen!

### **Das Berufsbild der Altenpflege wird bestimmt durch:**

- die fachlich angemessene und qualifizierte Beratung, Begleitung, Betreuung und Pflege von gesunden und kranken sowie behinderten Menschen
- die Berücksichtigung neuester pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse
- die Vorgaben des gesetzlichen Rahmens und Einhaltung der Wirtschaftlichkeit
- das Einbeziehen aller vorhandenen Ressourcen
- den Willen zur Zusammenarbeit mit allen an der Betreuung und Pflege Beteiligten
- die Weiterentwicklung von Pflegemethoden und Pflegetechniken
- die berufliche Eigenständigkeit
- eine gesetzlich geregelte (bundesweite) Ausbildung
- den Willen der Fort- und Weiterbildung
- Pflege der eigenen physischen und psychischen Gesundheit

### **Die Aufgaben sind:**

- die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Fähigkeiten und Bedürfnisse zu erfassen
- diese gemeinsam mit dem assistenz- oder hilfeersuchenden Menschen zu beurteilen und nach seiner Maßgabe die ihm angemessene, individuelle Betreuung oder Pflege zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten
- Gesundheitsfördernde Maßnahmen aufzuzeigen, ihn zu motivieren und zu unterstützen bei der Ausführung
- Unterstützen bei der Gestaltung seines persönlichen Lebensraumes
- beraten und mitzuwirken bei der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in seinem sozialen Umfeld
- Zusammenarbeit bei Angehörigen, Bezugspersonen und allen an der Versorgung Beteiligten
- diese bei Bedarf zu beraten und unterstützen im Rahmen der eigenen Aufgaben- und Kompetenzbereiche
- die eigene Arbeitsorganisation zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten
- Auszubildenden und Praktikanten die eigenen Fertigkeiten und Kenntnisse weiter zu vermitteln
- bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der eigenen, sowie anderer Berufe im Gesundheitswesen mitzuwirken
- Pflegeforschung zu fördern, unterstützen, anzuregen und bei der Umsetzung mit zu wirken

- Literaturnachweis:
1. Arbeitsgruppe Altenpflege im DBfK: Tätigkeitsmerkmale in der Altenpflege; Krankenpflege 3/83
  2. Arbeitsgruppe Altenpflege im DBfK: Altenpflege im DBfK; Oktober 1991
  3. Czerwinski; Desorientierten-Konzept 1995
  4. Czerwinski; eigene Aufzeichnungen v. 1996-1997

A. Czerwinski  
(Sprecherin der Arbeitsgruppen "Altenpflege" und "Heim- und Pflegedienstleitung Altenhilfe" des Deutschen Pflegeverbandes(DPV))